

FAQ ZUM URLAUBSSEMESTER FÜR STUDIERENDE

AUS WELCHEN GRÜNDEN KANN ICH MICH VOM STUDIUM BEURLAUBEN LASSEN?

- Krankheit
- Mutterschutz / Erziehungsurlaub
- Pflege von nahen Angehörigen
- Freiwilliges Praktikum
- Studiensemester im Ausland
- ggf. Freiwilligendienst
- sonstige Gründe

WICHTIG: Vorab ist mit Ihrer Hochschule / Uni Kontakt aufzunehmen und dies zu klären.

Eine ausführliche Begründung muss dem Antrag beigefügt werden sowie je nach Grund der Beurlaubung: ein Attest, eine Geburtsurkunde, Bescheinigung über die Pflege von Angehörigen etc.

Liegt kein wichtiger Grund vor und ist die Unterbrechung des Studiums unvermeidbar, bleibt nur die Exmatrikulation.

WANN MUSS DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?

Bei organisatorischen Fragen und für die Antragstellung wenden Sie sich bitte an Ihre Hochschule / Universität.

WO KANN ICH DEN ANTRAG STELLEN?

Das Urlaubssemester ist je nach Standort an folgenden Stellen zu beantragen:

- | | |
|-------------------------|-------------------------------------------------|
| • Universität Würzburg: | Studierendenkanzlei |
| • THWS: | Hochschulservice Studium Würzburg / Schweinfurt |
| • HfM Würzburg: | Studierendenservice |
| • TH Aschaffenburg: | Studienbüro |
| • Universität Bamberg: | Studierendenkanzlei |

WIE LANGE KANN ICH MICH BEURLAUBEN LASSEN?

In der Regel können Studierende bis zu zwei Semester vom Studium beurlaubt werden.

Ausnahmen: wegen Schwangerschaft oder Kindererziehung kann dies bis zu einer Dauer von insgesamt sechs Semestern je Kind, max. aber bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, erfolgen. Ist das Kind nach dem 01. Juli 2015 geboren, gelten andere Regelungen.

WICHTIG: *Die Semester, in denen eine Beurlaubung erfolgt ist, zählen nicht als Fachsemester.*

ABLEGEN VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN WÄHREND DES SEMESTERS

Es können keine erstmaligen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist jedoch möglich.

AUSNAHMEN: *Bei nachgewiesenem Mutterschutz, Elternzeit sowie bei Pflege von nahen Angehörigen.*

FINANZIELLE ASPEKTE WÄHREND DES URLAUBSSEMESTERS

Der Semesterbeitrag setzt sich zusammen aus dem Studierendenwerksbeitrag und dem Semesterticket.

- Studierendenwerksbeitrag je Standort:
 - Würzburg: 72,00 €
 - Bamberg 70,00 €
 - Schweinfurt 70,00 €
 - Aschaffenburg: 70,00 €

- Semesterticket je Standort:
 - Würzburg: 90,90€
 - Bamberg 48,60€
 - Schweinfurt 42,00€

Der Semesterbeitrag ist an den Universitäten Würzburg, Bamberg sowie der THWS Würzburg / Schweinfurt zu zahlen.

Semesterticket

Das Semesterticket verliert während eines Urlaubssemesters nicht seine Gültigkeit. Auch wenn das Semesterticket nicht genutzt wird, muss der anteilige Betrag für das Semesterticket bei der Rückmeldung bezahlt werden.

Familienversicherung

Während des Urlaubssemesters bestehen sowohl die Familienversicherung über gesetzlich versicherte Eltern als auch die studentische Versicherung weiter.

AUSNAHME: Das monatliche Einkommen übersteigt die Grenze von 556,- Euro (Minijob) oder Arbeitslosengeld II wird bezogen.

Werkstudentenstatus

Der Werkstudentenstatus entfällt während des Urlaubssemesters, da am regulären Studienbetrieb nicht teilgenommen wird.

Minijob

Wird die monatliche Einkommensgrenze von 556,- Euro während des Urlaubssemesters nicht überschritten, besteht weiterhin die Befreiung von der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Für die Befreiung der Rentenversicherung kann ein Antrag gestellt werden. Bitte wenden Sie sich an die Minijobzentrale für nähere Informationen.

Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld besteht in den meisten Fällen. Gerne stehen wir Ihnen in der Beratung für nähere Informationen zur Verfügung.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Arbeitslosengeld II kann beim Jobcenter beantragt werden. Jedoch kann vorausgesetzt werden, dass der/die Studierende einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachgeht, wenn das Urlaubssemester aus anderen Gründen als Krankheit, Schwangerschaft oder Kinderbetreuung (Kind unter drei Jahren) beantragt wurde.

WICHTIG: Beim Bezug von ALG II dürfen keinerlei Studienaktivitäten im Urlaubssemester getätigt werden, sonst droht die Rückforderung der gezahlten Leistungen für das gesamte Semester!

Wohngeld

Grundsätzlich besteht Anspruch auf Wohngeld, da für diese Zeit kein Anspruch auf BAföG besteht. Jedoch müssen hier bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die wir gerne mit Ihnen klären können.

Studienkredit

Der Kreditgeber muss über das Urlaubssemester informiert werden. Die Auszahlung wird dann für das angegebene Fachsemester gestoppt.

WICHTIG: *Informieren Sie den Kreditgeber nicht, kann es langfristig zu Problemen führen, da das Urlaubssemester dann ganz normal als Fachsemester angerechnet wird und somit möglicherweise die geforderten Leistungsnachweise zum Ende des 4. oder 6. Fachsemesters (BAföG / KfW-Studienkredit) nicht in der vorgegebenen Zeit erfüllt werden können. Die Förderung wird durch das nicht nachweisen können der geforderten Leistung eingestellt.*